Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 31 (1971-1972)

Heft: 3

Rubrik: Amtlicher Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Amtlicher Teil

Anspruchsberechtigung der Volksschullehrer auf Kinderzulagen

Gestützt auf ein Gutachten des Bundesamtes für Sozialversicherung haben wir anfangs 1971 die Ausgleichskasse des Kantons Graubünden angewiesen, mit Wirkung ab 1. Januar 1971 allen Volksschullehrern, unabhängig von der effektiven Schuldauer in der Gemeinde, die Kinderzulagen für das ganze Kalenderjahr auszurichten. Dies unter dem Vorbehalt, dass während der Ferienzeit nicht bereits ein Anspruch auf diese Zulage bei einem anderen Arbeitgeber besteht (vgl. Schulblatt Nr. 5/1971).
In einem Entscheid vom 22. Oktober 1971, mitgeteilt am 11. November 1971, hat das kantonale Verwaltungsgericht diese Auffassung nicht geteilt. Da der Anspruch auf Kinderzulagen vom Lohnanspruch und nicht von der Dauer des Anstellungsverhältnisses abhänge, bestehe während der nicht entlöhnten schulfreien Zeit auch kein Anspruch auf Kinderzulagen seitens der Arbeitgebergemeinde.
Aufgrund des vorerwähnten Urteils ist somit zu beachten, dass Lehrer mit weniger als 40 Schulwochen bei ihrem Arbeitgeber nur für die Dauer der effektiven Schulzeit Anspruch auf Kinderzulagen erheben können. Während der schulfreien Zeit fällt hier der Anspruch dahin, es sei denn, der Lehrer ist in dieser Zeit bei einem Arbeitgeber tätig und entlöhnt und demzufolge auch anspruchsberechtigt auf die Kinderzulage.

Chur, 7. Dezember 1971

Finanz- und Militärdepartement